

Sitzung vom 2. Dezember 2015  
Versandt am 21. Dezember 2015  
Gever DBK AGS 4.10 / 1 / 16227

## **Änderungen des Reglements zum Schulgesetz**


### **Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. d des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) sowie auf den Bildungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 «Überarbeitung der Erlasse unter Titel 3a "Besondere Förderung" im Reglement zum Schulgesetz»

### **beschliesst:**

1. Die Änderungen des Reglements zum Schulgesetz werden beschlossen.
2. Die Änderungen des Reglements zum Schulgesetz treten am 1. August 2016 in Kraft.
3. Mitteilung an:
  - Einwohnergemeinden
  - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
  - Rektorate der gemeindlichen Schulen
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Rektorat der PH Zug
  - Rektorate der kantonalen Mittelschulen DBK
  - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
  - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
  - Präsidium der Bildungskommission
  - Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
  - Zuger Gewerbeverband
  - Zuger Wirtschaftskammer
  - Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
  - Amt für gemeindliche Schulen
  - Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
  - Amt für Berufsberatung

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Lukas Furrer  
Generalsekretär

#### A. Ausgangslage

Grundangebot und Rahmenbedingungen der besonderen Förderung in den gemeindlichen Schulen werden im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) beschrieben. Die Gemeinden sorgen nach § 33<sup>bis</sup> Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (SchulG, BGS 412.11) dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden. Der Bildungsrat erlässt gemäss § 65 Abs. 3a Bst. d SchulG Ausführungsbestimmungen zur besonderen Förderung. Per 1. August 2013 hat der Bildungsrat Bestimmungen zur besonderen Förderung erstmals im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR, BGS 412.112) erlassen. Dabei wurden unter dem Titel 3a «Besondere Förderung» die Paragraphen 6a «Lernzielanpassungen», 6b «Laufbahnbestimmende Massnahmen» und 6c «Schulisches Standortgespräch» eingefügt und in Kraft gesetzt. Darauf basierend wurden vom Amt für gemeindliche Schulen die «Richtlinien besondere Förderung» per Schuljahr 2013/14 eingeführt.

#### B. Problematik

Aufgrund von Rückmeldungen aus den Gemeinden bei der Umsetzung der bildungsrechtlichen Erlasse vom 8. Juli 2013 und aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der fehlentwickelten Zuweisungspraxis in die Werkschule zeigte sich, dass Optimierungen bei den kantonalen Vorgaben bzgl. der Lernzielanpassungen notwendig sind. Insbesondere in Bezug auf die quantifizierende Terminologie «in mehreren Fächern» haben sich Schwierigkeiten ergeben, die behoben werden müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche mit laufbahnbestimmenden Massnahmen belegt werden, obwohl sie nicht lernbehindert sind. Zudem bedarf die Definition von «laufbahnbestimmenden Massnahmen» selbst einer Optimierung und Korrektur. Ebenso erwies sich die abschliessende Aufzählung von Gründen für vorübergehende Lernzielanpassungen als einengend und wenig zweckdienlich.

#### C. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Gemäss Bildungsratsbeschluss vom 1. Juli 2015 «Überarbeitung der Erlasse unter Titel 3a "Besondere Förderung" im Reglement zum Schulgesetz» wurde die Vernehmlassung bei der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen (REKO), dem Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVZ) sowie der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL) durchgeführt. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen eine sehr hohe Akzeptanz der vorgeschlagenen Änderungen bei allen drei Gremien. VSL und LVZ sind mit sämtlichen Änderungsvorschlägen einverstanden. Der VSL regt darüber hinaus an, die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Werkschule klarer zu regeln. Die REKO ist bis auf die Änderung in § 6a Abs. 3a (neu) ebenfalls mit den Änderungsabsichten einverstanden. Bezüglich § 6a Abs. 3a (neu) schlägt die REKO vor, die Begrenzung auf maximal zwei Fächer generell festzulegen und auf die Formulierung «in der Regel» zu verzichten. Die einzige Ausnahme beziehe sich auf die Lese-Rechtschreib-Störung (LRS), bei der es in bestimmten Fällen angezeigt sei, die Lernziele in allen drei Sprachfächern überdauernd anzupassen. Der Bildungsrat kann diesen Einwand nachvollziehen, entspricht dieser doch grundsätzlich auch der Haltung des Bildungsrats. Gerade die LRS wurde als Aus-

nahme betrachtet, welche mit «in der Regel» ursprünglich erfasst werden sollte. Um Missverständnisse zu vermeiden, beschliesst der Bildungsrat die eingrenzende Variante der REKO zu übernehmen, um weiterführende, über die LRS hinausreichende Ansprüche auf überdauernde Lernzielanpassungen in mehr als zwei Fächern abzuweisen.

Die REKO weist zudem ganz allgemein auf die Gefahr hin, dass v.a. Erziehungsberechtigte überdauernde Lernzielanpassungen mit vorübergehenden Lernzielanpassungen zu umgehen versuchen, da diese als niederschwelliger erachtet werden. Diese Befürchtung ist nachvollziehbar und bedarf in der künftigen Umsetzung des entsprechenden Erlasses besonderer Aufmerksamkeit. Der Bildungsrat hat in den Materialien zu § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 (neu) auf diesen Umstand hingewiesen. Diesbezüglich kommt der Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) eine besondere Bedeutung zu, da er in solchen Fällen feststellen muss, ob es sich um eine Lernbehinderung handelt, die überdauernde Lernzielanpassungen erfordert oder ob vorübergehende Lernzielanpassungen aufgrund eines erheblichen Schulversagens mit unklarem Entwicklungsverlauf angezeigt sind.

D. Änderungen im Einzelnen

### 3a Besondere Förderung

#### § 6a

#### Lernzielanpassungen

Bisher	Neu
<sup>1</sup> Lernzielanpassungen sind Massnahmen der besonderen Förderung.	<sup>1</sup> [unverändert]
<sup>2</sup> Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies	<sup>2</sup> Vorübergehende Lernzielanpassungen können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies
a) als Folge eines besonderen Ereignisses;	<b>a) in einem oder mehreren Fächern:</b>
b) bei Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;	<b>1. als Folge besonderer Ereignisse;</b>
c) bei Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.	<b>2.</b> [b) unverändert]
	<b>3.</b> [c) unverändert]
	<b>b) [neu] in mehreren Fächern:</b>
	<b>1. [neu] bei Schülern mit Beeinträchtigungen im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig machen, und gestützt auf die Stellungnahme des Schulpsychologischen Dienstes.</b>

<p><sup>3</sup> Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.</p>	<p>3 [unverändert]</p>
	<p>3a [neu] <b>Sofern keine Lernbehinderung vorliegt, dürfen überdauernde Lernzielanpassungen, mit Ausnahme bei Vorliegen einer schweren Lese-Rechtschreib-Störung, in maximal zwei Fächern vorgenommen werden.</b></p>
<p><sup>4</sup> In Ausnahmefällen ist im Zusammenhang mit überdauernden Lernzielanpassungen eine Dispensation von einem oder mehreren Fächern möglich.</p>	<p>4 [unverändert]</p>

#### § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 (neu)

Bei vorübergehenden Lernzielanpassungen ist davon auszugehen, dass die Schülerin, der Schüler in der Regel innert maximal zwei Jahren die regulären Lernziele wieder erreicht und diese Massnahme nicht mehr weitergeführt werden muss. Im erläuternden Bericht des Bildungsrates zur Änderung des Reglements zum Schulgesetz vom 8. Juli 2013 wird festgehalten, dass sich die unter Bst. a aufgeführte vorübergehende Lernzielanpassung als Folge «eines besonderen Ereignisses», wie bspw. der Tod eines Elternteils, vornehmen lässt. Es hat sich zwischenzeitlich erwiesen, dass mit der Terminologie im Singular «als Folge eines besonderen Ereignisses» nicht alle Möglichkeiten aufgefangen werden, die sich in diesem Bereich ergeben können, um Lernziele vorübergehend anzupassen. Die Formulierung «als Folge von besonderen Ereignissen» ist umfassender, deckt einerseits das einzelne «besondere Ereignis» wie den Todesfall eines Elternteils ab, erweitert andererseits die Möglichkeiten für vorübergehende Lernzielanpassungen bei mehreren Ereignissen. Bei der exemplarischen Auflistung von Ereignissen kann zwischen «systembezogenen Faktoren», welche sich auf das Umfeld des Kindes beziehen, bspw. auf die Eltern, Geschwister, Grosseltern (Todesfall, Trennung etc.), und «kindbezogene Faktoren» unterschieden werden, wie bspw. Krankheit und Unfall (Krebserkrankung, Hirnhautentzündung, Multiple Sklerose, Bulimie, selbstverletzendes Verhalten, post-traumatische Belastungsstörung, Depression etc.).

#### § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 (neu)

Bei der besonderen Förderung besteht die Möglichkeit, die Lernziele entweder vorübergehend oder überdauernd anzupassen. Bis anhin konnten die Lernziele lediglich bei Vorliegen von drei bestimmten Gründen vorübergehend angepasst werden, welche bisher unter § 6a Abs. 2 Bst. a, b und c aufgelistet wurden (neu unter § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, 2 und 3). Aufgrund der Rückmeldungen bzw. der Praxis in den gemeindlichen Schulen zeigt es sich, dass sich diese

abschliessende Aufzählung der Voraussetzungen für vorübergehende Lernzielanpassungen einengend auswirkt. Der neue Paragraph 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 dient deshalb als Ergänzung. Es gibt gelegentlich Schülerinnen und Schülern, bei denen sich im Moment keine eindeutige Lernbehinderung, welche überdauernde Lernzielanpassungen in mehreren Fächern zur Folge hätten, feststellen lässt, obschon ein erhebliches Schulversagen vorliegt. Der Entwicklungsverlauf dieser Schülerinnen und Schüler ist meist in einem Mass unklar, dass eine erneute Beurteilung, in der Regel nach zwei Jahren, erforderlich ist. In dieser Zeit soll der Rektor auf Antrag des SPD entscheiden können, die Lernziele in mehreren Fächern vorübergehend anzupassen. Mit dieser zusätzlichen Möglichkeit wird eine neue Kategorie von vorübergehenden Lernzielanpassungen geschaffen, die sich von der Art und Dimension her deutlich von den bisherigen Möglichkeiten unterscheidet. Damit nicht die Gefahr besteht, dass künftig überdauernde Lernzielanpassungen, welche sich auf die schulische Laufbahn erheblich auswirken können, mittels einer vorübergehenden Lernzielanpassung dieser Art umgangen werden können, ist vorgesehen, dass in solchen Fällen der SPD diese Massnahme beantragen muss. Damit unterscheidet sich diese Massnahme von den anderen drei Möglichkeiten der vorübergehenden Lernzielanpassungen, bei welchen der Rektor ohne Beizug des SPD entscheiden kann. An der ursprünglichen Regelung, wonach der SPD bei vorübergehenden Massnahmen nicht beigezogen werden muss, wird damit nicht mehr konsequent festgehalten. Dies begründet sich damit, dass die Gründe, die bei § 6a Abs. 2 Bst. a Ziff. 1, 2 und 3 aufgelistet sind, objektiv von der Schule vor Ort beurteilt werden können, weshalb die Konsultation des SPD nicht angezeigt ist. Bei § 6a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 hingegen ist eine fachliche Beurteilung der Situation nötig, da festgestellt werden muss, ob eine Lernbehinderung vorliegt oder nicht. Der SPD muss deshalb bei dieser speziellen Variante der vorübergehenden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern immer beigezogen werden. Meistens sind allerdings betroffene Schülerinnen und Schüler dem SPD aufgrund ihrer schulischen Schwierigkeiten schon länger bekannt.

#### **§ 6a Abs. 3a (neu)**

Mit dieser neuen Bestimmung soll es möglich werden, einer Schülerin, einem Schüler in der Regel in maximal zwei Fächern die Lernziele überdauernd anzupassen, auch wenn sie bzw. er nicht als lernbehindert beurteilt wird. In einem solchen Fall wirken sich diese Lernzielanpassungen nicht als laufbahnbestimmende Massnahmen aus, wie sie unter § 6b Abs. 1 beschrieben sind. Kinder und Jugendliche mit überdauernden Lernzielanpassungen in maximal zwei Fächern gelten somit immer noch als Regelklassenschülerinnen bzw. -schüler, sofern feststeht, dass keine Lernbehinderung vorliegt. Die Begrenzung von überdauernden Lernzielanpassungen auf maximal zwei Fächer macht deshalb Sinn, da sonst beliebig viele Fächer lernzielangepasst werden könnten und dadurch faktisch kaum ein Unterschied mehr feststellbar wäre zu einem lernbehinderten Kind. Es gäbe in der Folge Kinder, bei welchen bspw. in vier Fächern Lernzielanpassungen vorgenommen würden, wobei das eine als lernbehindert und das andere als nicht lernbehindert eingestuft werden würde. Die Massnahme wäre in beiden Fällen dieselben, der «Status» der Kinder jedoch verschieden. Diese Unterschiedlichkeit wäre für die Abnehmerschulen und die Lehrbetriebe kaum verständlich zu begründen. Die Zeugnisse würden für die Abnehmer zudem schwer les- und interpretierbar. Einzige Ausnahme von diesem Erlass bildet die Lese-Rechtschreib-Störung. Hier kann es in bestimmten und sehr seltenen Fällen,

nämlich bei Vorliegen einer schweren Lese-Rechtschreib-Störung und sofern keine Lernbehinderung feststellbar ist, sinnvoll sein, die Lernziele in allen drei Sprachfächern anzupassen. Mit dieser neuen Möglichkeit werden betroffene Kinder und Jugendliche künftig nicht mehr stigmatisiert.

Begünstigt durch die neue Regelung liessen sich des Weiteren die vom Bundesamt für Statistik (BfS) jährlich erhobenen Daten besser erfassen. Es gilt diesbezüglich anzugeben, welche Kinder Lernzielanpassungen in einem Fach bzw. zwei Fächern haben und welche in drei und mehr.

## § 6b

### Laufbahnbestimmende Massnahmen

Bisher	Neu
<sup>1</sup> Laufbahnbestimmende Massnahmen sind die überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern oder die Zuweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung.	<sup>1</sup> <b>Als laufbahnbestimmende Massnahmen werden die überdauernden Lernzielanpassungen aufgrund einer Lernbehinderung bezeichnet, die dazu führen, dass der Schüler in Bezug auf seine schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt wird.</b>

### § 6b Abs. 1

Die Anordnung von laufbahnbestimmenden Massnahmen hat weitreichende Konsequenzen für das Kind bzw. den Jugendlichen. Die Quantifizierung der Fächer, in welchen die Lernziele angepasst werden, hat bei der Definition laufbahnbestimmender Massnahmen zu Schwierigkeiten geführt. Mit der Formulierung «Lernzielanpassungen in mehreren Fächern» wird eine Schülerin bzw. ein Schüler mit überdauernden Lernzielanpassungen in zwei Fächern mit laufbahnbestimmenden Massnahmen belegt. Zudem enthält die bis anhin geltende Regelung den grundsätzlich falschen Ansatz, dass laufbahnbestimmende Massnahmen mit einer Zuweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung gleichzusetzen seien. Dies trifft lediglich zu bei Schülerinnen und Schülern mit bisher überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern, jedoch nicht bei Schülerinnen und Schülern, die Kleinklassen für Deutsch als Zweitsprache oder Kleinklassen für verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler besuchen, welche heute ebenfalls mit «Kleinklassen für besondere Förderung» bezeichnet werden. Als weitere Problematik erweist sich, dass die im Schulgesetz unter § 33<sup>bis</sup> erwähnten «lernbehinderten» Schülerinnen und Schüler in den Ausführungsbestimmungen des Bildungsrats zur besonderen Förderung nicht mehr identifiziert werden. In der Regel werden solche Begrifflichkeiten in der Gesetzeshierarchie weitergeführt, was vorliegend nicht der Fall ist. Im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) wird zudem festgehalten, dass laufbahnbestimmende Massnahmen auf Stellungnahme des SPD beschlossen würden, was insbesondere der Fall sei, wenn Lernzielanpassungen in mehreren «Bereichen» vorgenommen werden sollen. Mit «Bereichen» sind bspw. der Sprachbereich, der mathematische Bereich oder der naturwissenschaftliche Bereich gemeint. Im SchulR werden die diesbezüglichen Vorgaben im KOSO jedoch mit «Fächer» übersetzt, was unkorrekt

und deshalb zu bereinigen ist. Eine Lernstörung wie bspw. eine Lese-Rechtschreib-Störung könnte sich auf zwei oder drei Sprachfächer auswirken, wobei jedoch nur «ein» Bereich, der Sprachbereich, betroffen ist, weshalb von laufbahnbestimmenden Massnahmen abzusehen ist, sofern keine Lernbehinderung vorliegt. Grundsätzlich werden laufbahnbestimmende Massnahmen, d. h. nach bisheriger Regelung überdauernde Lernzielanpassungen in mehreren Fächern, nur beschlossen, wenn eine Lernbehinderung vorliegt. Eine «Lernbehinderung» meint ein langandauerndes, schwerwiegendes und umfängliches Schulleistungsversagen, das in der Regel mit einer Beeinträchtigung der Intelligenz (IQ 70 bis 85) einhergeht, die jedoch nicht so schwerwiegend ist, dass es sich um einen Fall von geistiger Behinderung handelt. In der Stellungnahme des SPD wird der Befund «Lernbehinderung» namentlich so festgehalten. Aus diesem Grunde ist es naheliegend und in der Situation klärend, wenn laufbahnbestimmende Massnahmen künftig über die Diagnose der Lernbehinderung definiert werden.

Des Weiteren wird in diesem Erlass auf die Konsequenzen von laufbahnbestimmenden Massnahmen hingewiesen, was für alle Involvierten von Bedeutung ist. Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf ihre schulischen und beruflichen Laufbahnmöglichkeiten eingeschränkt. In der Schule zeigt sich dies insbesondere darin, dass lernbehinderte Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Übertrittsverfahren in der Regel der Werkschule zugewiesen werden.

### § 6c

#### Schulisches Standortgespräch

Bisher	Neu
<sup>1</sup> Bei Schülern mit besonderer Förderung finden regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt.	<sup>1</sup> [unverändert]
<sup>2</sup> Förderziele, Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert.	<sup>2</sup> [unverändert]

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Schlüsselpersonen besondere Förderung

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

[www.schulinfozug.ch](http://www.schulinfozug.ch)